



 **Universität Trier**

# Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 21 / Seite 1    VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER    Freitag, 18. Januar 2013

---

Herausgeber:  
Präsident der Universität Trier  
Universitätsring 15  
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe  
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>



## INHALT

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte vom 7. Januar 2013 .....	4
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte vom 7. Januar 2013 .....	7
Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 .....	10
Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach vom 11. Januar 2013 .....	14
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 .....	19
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement vom 11. Januar 2013 .....	21
Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 .....	24

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
der Universität Trier für die Prüfung  
im Masterstudiengang Geschichte**

vom 7. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 23.05.2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte an der Universität Trier vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1 Seite 13) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Hinreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch eine Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen von 10 bis 12 einschließlich als nachgewiesen, soweit die Note in der modernen Fremdsprache jeweils mindestens „ausreichend“ war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Aus-

land oder durch fakultative Tests im Fach Geschichte erfolgen. Die Anforderungen sollen jeweils dem *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERS)* des Europarats, Stufe B2, entsprechen.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Geschichte folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Für Studierende im Hauptfach:
  - a. Bachelorabschluss im Fach Geschichte als Kernfach oder Hauptfach mit Prädikatsexamen (bis 2,5) oder gleichwertiger Universitätsabschluss. Als gleichwertig gilt insbesondere ein Abschluss im Studiengang Bachelor of Education Geschichte
  - b. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
  - c. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
  - d. Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache
2. Für Studierende im Nebenfach:
  - a. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse bei den Studienschwerpunkten Alte Geschichte und/oder Mittelalterlichen Geschichte
  - b. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
  - c. Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache“

3. § 8 Abs. 2 folgende Fassung:

„Im Masterstudiengang Geschichte stehen für die Bearbeitung von Hausarbeiten zwei bis

vier Wochen zur Verfügung (siehe Modulplan für das Haupt- bzw. Nebenfach).“

4. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

5. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird das zweimal verwendete Wort “Bachelorarbeit” in “Masterarbeit” geändert.

6. Die Anhänge der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte erhalten folgende Fassung:

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 (1)):

Für Studierende im Hauptfach:

- a) Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
- b) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
- c) Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache

Für Studierende im Nebenfach

- a) Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse bei den Studienschwerpunkten Alte und/oder Mittelalterliche Geschichte
- b) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
- c) Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache

2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten (§ 2 (1)):

Für Studierende im Hauptfach:

Absolvierung eines Studiums (Bachelor of Arts, Kernfach oder Hauptfach) mit Prädikatsexamen (bis 2,5) im Fach Geschichte oder Vorliegen eines gleichwertigen Universitätsabschlusses (insbes. Bachelor of Education Geschichte)

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden):**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 (1)):

Gesamtumfang Hauptfach: 26 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Gesamtumfang Nebenfach: 18 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

**2. Modulplan Hauptfach****2.1 Pflichtmodule**

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul Übergreifende Fragestellungen	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Aufbaumodul Hilfswissenschaften/Methoden der historischen Kultur- und Sozialwissenschaften	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)
Abschlussmodul Prüfung	1 Semester	5	dreißigminütige praktische Prüfung
Abschlussmodul Master-Arbeit	1 Semester	25	Master-Arbeit

**2.2 Wahlpflichtmodule**

Zu wählen sind a) ein Aufbaumodul I aus einer Epoche, die im Rahmen des Bachelorstudiums noch nicht mit einem Vertiefungsmodul belegt worden ist, sowie b) ein Aufbaumodul II. Das Aufbaumodul II setzt ein Vertiefungsmodul bzw. ein Aufbaumodul I in derselben Epoche voraus.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (2 Wochen)
Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit (2 Wochen)
Aufbaumodul I: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit (2 Wochen)
Aufbaumodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit (2 Wochen)
Aufbaumodul II: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)
Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)
Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)
Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)

**3. Modulplan Nebenfach****3.1 Pflichtmodule**

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul Übergreifende Fragestellungen	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)

### 3.2 Wahlpflichtmodule

Zu wählen sind a) ein Aufbaumodul I aus einer Epoche, die im Rahmen des Bachelorstudiums noch nicht mit einem Vertiefungsmodul belegt worden ist, sowie b) ein Aufbaumodul II. Das Aufbaumodul II setzt ein Vertiefungsmodul bzw. ein Aufbaumodul I in derselben Epoche voraus.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (2 Wochen)
Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit (2 Wochen)
Aufbaumodul I: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit (2 Wochen)
Aufbaumodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit (2 Wochen)
Aufbaumodul II: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)
Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)
Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)
Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte tritt am Tage nach ih-

rer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Trier, den 7. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
der Universität Trier für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Geschichte**

vom 7. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 23.05.2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte der Universität Trier vom 7. April 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 1 Seite 7) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Hinreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch eine Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen von 10 bis 12 einschließlich als nachgewiesen, soweit die Note in der modernen Fremdsprache jeweils mindestens „ausreichend“ war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland oder durch fakultative Tests im Fach Ge-

schichte erfolgen. Die Anforderungen sollen jeweils dem *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERS)* des Europarats, Stufe B2, entsprechen.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Bachelorstudiengang Geschichte stehen für die Bearbeitung von Hausarbeiten folgende Zeiträume zur Verfügung:

1. für die Anfertigung eines Essays insgesamt zwei Wochen.
2. für die Anfertigung einer Hausarbeit insgesamt zwei Wochen.“

3. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

4. Die Anhänge der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte erhalten folgende Fassung:

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden):**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 (1)):

Gesamtumfang Hauptfach:	45-46 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	37-38 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS
Gesamtumfang Nebenfach:	26 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	14 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	12 SWS

**2. Modulplan Hauptfach****2.1 Pflichtmodule**

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1 Semester	10	Portfolio
Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Essay
Basismodul Alte Geschichte	1 Semester	10	Essay
Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	Essay
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Essay
Praxismodul Arbeitstechniken und Schlüsselqualifikationen	1 Semester	10	Hausarbeit
Praxismodul Berufsfelder	1 Semester	10	Praktikumsbericht oder Hausarbeit
Vertiefungsmodul Historische Kulturräume/Regionen der Globalgeschichte	1 Semester	10	Klausur (2 Std.)
Abschlussmodul Prüfung	1 Semester	8	dreißigminütige mündliche Prüfung
Abschlussmodul Bachelor-Arbeit	1 Semester	12	Bachelor-Arbeit

**2.2 Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei Vertiefungsmodule aus unterschiedlichen Epochen zu besuchen.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Vertiefungsmodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit

**3. Modulplan Nebenfach****3.1 Pflichtmodule**

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1 Semester	10	Portfolio
Vertiefungsmodul Historische Kulturräume/Regionen der Globalgeschichte	1 Semester	10	Klausur (2 Std.)
Abschlussmodul Prüfung (Nebenfach)	1 Semester	10	dreißigminütige mündliche Prüfung

**3.2 Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei Basismodule aus unterschiedlichen Epochen zu wählen sowie ein dazugehöriges Vertiefungsmodul.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Essay
Basismodul Alte Geschichte	1 Semester	10	Essay
Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	Essay
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Essay
Vertiefungsmodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit

**4. Verpflichtende Praktika**

Im Hauptfach ist im Rahmen des Praxismoduls "Berufsfelder" bei Wahrnehmung der Option 1 ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren.

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

## Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance

vom 11. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
  - § 2 Zugangsvoraussetzungen
  - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
  - § 4 Studienumfang, Module
  - § 5 Prüfungsausschuss
  - § 6 Modulprüfungen
  - § 7 Bachelorarbeit
  - § 8 Zeugnis
  - § 9 In-Kraft-Treten
- Anhang

### § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance des Fachbereichs IV an der Universität Trier.  
(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).
- Mathematikkenntnisse auf einem Abiturniveau, das zur Teilnahme an den mathematisch/statistisch orientierten Lehrveranstaltungen befähigt.

### § 3 Gliederung des Studiums

Der Studiengang wird als 1-Fach-Studium angeboten.

### § 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) liegt zwischen 105 und 109 SWS.

(2) Bei Wahlfächern, die nicht aus dem WiSo-Bereich stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(3) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 6 Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben. Bei Modulen, welche nicht aus dem Lehrangebot der VWL stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zur erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3) Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der Module Wissenschaftliches Arbeiten (Economics and Finance), Praktiker-Workshop und VWL-Spe-

zialisierung (Teil B) sowie der Bachelorarbeit wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt vier Mal die Möglichkeit zu einer Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden ist. Dabei besteht die Option auf eine Ergänzungsprüfung zwei Mal im Rahmen der Module 1 bis 9 (ohne Modul 5) und zwei Mal im Rahmen der Module 10 bis 21 (ohne Module 18 und 19). Für das Modulpaar 1 und 2, das Modulpaar 3 und 4, das Modulpaar 6 und 7 und das Modulpaar 8 und 9 kann jeweils nur eine Ergänzungsprüfung gewährt werden. Diese wird in der Form einer schriftlichen Prüfung angeboten. In den anderen Modulen wird die Ergänzungsprüfung in mündlicher Form abgehalten. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

(4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder

wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird oder wenn versucht wird, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(5) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte des Moduls an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

(6) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

### § 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Fach Volkswirtschaftslehre geschrieben. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss durch eine Professorin oder einen Professor des Faches VWL genehmigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;

- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(4) In die fachliche Betreuung und die Begutachtung von Bachelorarbeiten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

### § 8 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Anhang****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 105 - 109 SWS teilzunehmen.

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
1	Grundzüge der VWL I	1	5	Keine	Klausur (60 Min)
2	Grundzüge der VWL II	1	5	Keine	Klausur (60 Min)
3	Grundzüge der BWL I für BWLer	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
4	Grundzüge der BWL II für BWLer	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
5	Wissenschaftliches Arbeiten (Economics & Finance)	2	10	Keine	Hausarbeit/Klausur
6	Mathematik I	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
7	Mathematik II	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
8	Statistik I	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
9	Statistik II	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
10	Ökonometrie	1	10	Statistik I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
11	Allgemeine VWL I	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
12	Allgemeine VWL II	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
13	Allgemeine VWL III	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
14	Allgemeine BWL II	1	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15	VWL-Spezialisierung: Geld und Internationale Wirtschaft (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
16	BWL-Spezialisierung: Finance and Banking (Teil I)	1	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
17	BWL-Spezialisierung: Finance and Banking (Teil II)	1	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
18	Praktiker-Workshop	1	8	Keine	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung
19	VWL-Spezialisierung (Teil B)	1	10	<i>siehe Tabelle 1</i>	<i>siehe Tabelle 1</i>
20	Wahloption	1	10	<i>siehe Tabelle 2</i>	<i>siehe Tabelle 2</i>
21	Wahlfach	1-2	10	<i>siehe Tabelle 3</i>	<i>siehe Tabelle 3</i>
22	Bachelor-Arbeit	1	12	<i>siehe Allg. PO</i>	schriftliche Arbeit

**Tabelle 1: Auswahlmöglichkeiten für das Modul „VWL Spezialisierung (Teil B)“<sup>1</sup> (Modul 19)**

Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
VWL-Spezialisierung: Geld und Internationale Wirtschaft (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Staatswissenschaft (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Empirische Wirtschaftsforschung (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)

<sup>1</sup> Für das Modul „VWL-Spezialisierung (Teil B)“ kann nur jene VWL-Spezialisierung ausgewählt werden, welche auch für das Modul „VWL-Spezialisierung (Teil A)“ gewählt wurde.

**Tabelle 2: Auswahlmöglichkeiten für das Modul „Wahloption“<sup>2</sup> (Modul 20)**

Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
VWL-Spezialisierung: Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Staatswissenschaft (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Empirische Wirtschaftsforschung (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
BWL-Spezialisierung: Steuerarten und Unternehmensbesteuerung	1	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
BWL-Spezialisierung: Financial Accounting	1	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Elemente der linearen Algebra	1	5	Mathematik I und II	entsprechend der Fachprüfungsordnung
Numerik für Wirtschaftswissenschaftler	1	5	Mathematik I und II	entsprechend der Fachprüfungsordnung
Wahrscheinlichkeitsrechnung	1	10	Mathematik I und II	entsprechend der Fachprüfungsordnung

<sup>2</sup> Für das Modul „Wahloption“ kann nur eine VWL-Spezialisierung (Teil A) ausgewählt werden, welche nicht bereits als Modul „VWL-Spezialisierung (Teil A)“ angerechnet worden ist.

**Tabelle 3: Auswahlkatalog für das Modul Wahlfach (Modul 21)**

Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
Grundl. der Psychologie für Bachelor; Japanologie; Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik; Politikwissenschaft; Recht; Sinologie; Slavistik/Russisch; Wirtschaftsinformatik	1	10	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnung	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnung

**Fachprüfungsordnung  
der Universität Trier  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang  
Volkswirtschaftslehre  
Hauptfach und Nebenfach**

Vom 11. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 463), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Bachelorarbeit für das Hauptfach
- § 8 Zeugnis
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (Nebenfach)
- § 10 Übergangsbestimmungen für das Nebenfach

**Anhang**

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung des Hauptfaches verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung des Nebenfaches verleiht der Fachbereich des Hauptfaches den akademischen Grad.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre

englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

- Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).
- Mathematikkenntnisse auf einem Abiturniveau, das zur Teilnahme an den mathematisch/statistisch orientierten Lehrveranstaltungen befähigt.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Studiengang VWL Hauptfach wird als 2-Fach-Studium angeboten.

(2) Der Studiengang VWL Nebenfach wird als 2-Fach-Studium angeboten.

(3) Das Hauptfach VWL ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar außer mit dem Nebenfach VWL.

(4) Das Nebenfach VWL ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar außer mit dem Hauptfach VWL.

**§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) liegt bei 73 SWS zuzüglich der SWS im gewählten Nebenfach.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Nebenfach (Pflichtveranstaltungen) liegt bei 36 - 42 SWS zuzüglich der SWS im gewählten Hauptfach.

(3) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) Für Studierende mit dem Nebenfach Soziologie entfallen die Veranstaltungen Statistik I und II. Sie werden entweder durch das Modul Wirtschaftsstatistik oder durch ein weiteres VWL-Spezialisierungsmodul (Teil A) ersetzt. Für Studierende mit dem Nebenfach Mathematik entfallen die Veranstaltungen Mathematik I und II. Sie werden entweder durch das Modul Wirtschaftsstatistik oder durch ein weiteres VWL-Spezialisierungsmodul (Teil A) ersetzt.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akade-

mischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 6 Modulprüfungen**

(1) Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben. Bei Modulen, welche nicht aus dem Lehrangebot der VWL stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der

auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zur erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3) Jede Prüfung im Hauptfach kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der Module Wissenschaftliches Arbeiten (VWL-Hauptfach), Wahlfach und VWL-Spezialisierung (Teil B) sowie der Bachelorarbeit wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt vier Mal die Möglichkeit zu einer Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden ist. Dabei besteht die Option auf eine Ergänzungsprüfung zwei Mal im Rahmen der Module 1 bis 7 (ohne Modul 3) und zwei Mal im Rahmen der Module 8 bis 15 (ohne Module 12 und 14). Für das Modulpaar 1 und 2, das Modulpaar 4 und 5 sowie das Modulpaar 6 und 7 kann jeweils nur eine Ergänzungsprüfung gewährt werden. Diese wird in der Form einer weiteren schriftlichen Prüfung angeboten. In den anderen Modulen wird die Ergänzungsprüfung in mündlicher Form abgehalten. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

(4) Jede Prüfung im Nebenfach kann einmal wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit wird insgesamt zwei Mal die Möglichkeit zu einer Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden ist. Diese wird für die Module 1 bis 6 in der Form einer schriftlichen Prüfung angeboten. In den Modulen 7 bis 9 wird die Ergänzungsprüfung in mündlicher Form abgehalten.

(5) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird oder wenn versucht wird, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(6) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

(7) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

### § 7 Bachelorarbeit für das Hauptfach

(1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Fach Volkswirtschaftslehre geschrieben. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss durch eine Professorin oder einen Professor des Faches VWL genehmigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Ba-

chelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des Faches VWL der Universität Trier betreut werden kann.

(4) In die fachliche Betreuung und die Begutachtung von Bachelorarbeiten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

### § 8 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorprüfung werden im Zeugnis aufgeführt.

### § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (Nebenfach)

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 26. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 39, S. 1662ff.) außer Kraft.

### § 10 Übergangsbestimmungen für das Nebenfach

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/13 für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 26. September 2008. Auf Antrag können sie ab dem Wintersemester 2013/14 nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/13 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/15 nach der Prüfungsordnung vom 26. September 2008 ablegen.

Trier, den 11. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier:  
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Anhang I für das Hauptfach****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von 73 SWS teilzunehmen.

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
1	Grundzüge der VWL I	1	5	keine	Klausur (60 Min)
2	Grundzüge der VWL II	1	5	keine	Klausur (60 Min)
3	Wissenschaftliches Arbeiten (VWL-Hauptfach)	2	8	keine	Hausarbeit/ Klausur
4	Mathematik I	1	5	keine	Klausur (90 Min)
5	Mathematik II	1	5	keine	Klausur (90 Min)
6	Statistik I	1	5	keine	Klausur (90 Min)
7	Statistik II	1	5	keine	Klausur (90 Min)
8	Ökonometrie	1	10	Statistik I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
9	Allgemeine VWL I	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
10	Allgemeine VWL II	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
11	Allgemeine VWL III	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
12	Bachelor-Arbeit	1	12	siehe APO	schriftliche Arbeit
13	VWL-Spezialisierung (Teil A)	1	10	siehe Tabelle 1	siehe Tabelle 1
14	VWL-Spezialisierung (Teil B)	1	10	siehe Tabelle 1	siehe Tabelle 1
15	Wahloption	1	10	siehe Tabelle 1	siehe Tabelle 1

**Tabelle 1: Auswahlmöglichkeiten für die Module „VWL-Spezialisierung Teil A“ und „VWL-Spezialisierung Teil B“<sup>1</sup> sowie das Modul „Wahloption“<sup>2</sup>**

Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
VWL-Spezialisierung: Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Staatswissenschaft (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Staatswissenschaft (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Geld und Internationale Wirtschaft (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Geld und Internationale Wirtschaft (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Empirische Wirtschaftsforschung (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Empirische Wirtschaftsforschung (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)

<sup>1</sup> Für das Modul „VWL-Spezialisierung (Teil B)“ kann nur jene VWL-Spezialisierung ausgewählt werden, welche auch für das Modul „VWL-Spezialisierung (Teil A)“ gewählt wurde.

<sup>2</sup> Für das Modul „Wahloption“ kann nur eine der vier VWL-Spezialisierungen (Teil A) ausgewählt werden. Diese Spezialisierung darf nicht bereits als Modul „VWL-Spezialisierung (Teil A)“ angerechnet worden sein.

**Anhang II für das Nebenfach****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von 36-42 SWS teilzunehmen.

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
1	Grundzüge der VWL I	1	5	keine	Klausur (60 Min)
2	Grundzüge der VWL II	1	5	keine	Klausur (60 Min)
3	Mathematik I	1	5	keine	Klausur (90 Min)
4	Mathematik II	1	5	keine	Klausur (90 Min)
5	Statistik I	1	5	keine	Klausur (90 Min)
6	Statistik II	1	5	keine	Klausur (90 Min)
7	Allgemeine VWL I	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
8	Allgemeine VWL II	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
9	Allgemeine VWL III	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

**Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung  
der Universität Trier für die Prüfung in  
den integrierten Bachelorstudiengängen  
Betriebswirtschaftslehre/  
Sozialwissenschaften/  
Volkswirtschaftslehre**

vom 11. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und des § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (StAnz. S. 1228), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. November 2009, wird wie folgt geändert:

**01. In § 1 Abs. 3** wird der **erste Satz** ersetzt durch folgenden Satz: „Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ in Betriebswirtschaftslehre, „Bachelor of Science“ in Sozialwissenschaften und „Bachelor of Science“ in Volkswirtschaftslehre (abgekürzt: „B.Sc.“).“

**02. In § 4 Abs. 3** wird am Ende des Absatzes folgender Satz eingefügt:

„Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach im Studienfach. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Für die Wahlfächer der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA-Englisch und FFA-Französisch) hat der jeweils zuständige Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin mit Abschluss der Anmeldungen der Studierenden zur ersten FFA-Prüfung (FFA-Englisch I bzw. FFA Französisch I) dem HPA schriftlich anzuzeigen, welche Studierende die FFA als Wahlfach gewählt haben.

**03. Am Ende von § 4** wird folgender **Absatz 9** eingefügt:

„(9) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der FFA setzt vertiefende Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch eine zweistündige Klausur geführt (Eingangstest). Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von den Erfordernissen des Satzes 2 befreien. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der FFA zu stellen, mit einem beglaubigten Nachweis des Sprachniveaus von mindestens B2 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of References for Languages) oder äquivalenten Nachweisen (z. B. TOEFL-Test). Dieser Nachweis darf i. d. R. nicht älter als zwei Jahre sein.“

**04. In § 7 Abs. 4** werden die **Sätze 3ff.** gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Module 2 bis 7 tritt an die Stelle der mündlichen Ergänzungsprüfung ein weiterer schriftlicher Versuch. Dabei besteht im Rahmen der Grundzüge-Veranstaltungen ein Mal die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung (Modul 8) und drei Mal die Option auf einen dritten schriftlichen Versuch (Module 2 bis 7). Im Rahmen der Vertiefungsveranstaltungen (Module 9 und 10) und Wahlpflichtmodule (Module 12 bis 17) besteht die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung vier Mal. Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. einer dritten schriftlichen Prüfung erbracht werden.“

Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. die Anmeldung zum dritten schriftlichen Versuch (Module 2 bis 7) hat bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch (Module 2 bis 7) nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abge-

geben wird oder wenn versucht wird, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.“

**05. In § 7, Abs. 4** wird der **achte Satz** ersetzt durch folgenden Satz: „Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung sowie zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden.“

**06. In § 7** wird nach **Abs. 7** folgender Absatz eingefügt:

„(8) Es besteht die Möglichkeit, benotete Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten als Zusatzfächer zu belegen, die nicht in die Berechnung der Endnote einfließen. Die Zusatzfächer können in dem Bereich der Wahlfächer (siehe Anhang 1) und Spezialisierungen belegt werden, soweit sie nicht bereits als Wahlfach oder Spezialisierung (vgl. § 4, Abs. 4) im regulären Studium belegt wurden. Die Spezifizierung von Zusatzfächern ist verbindlich und können nicht mehr mit „regulären Modulen“ getauscht werden.“

**07. Anhang 1** (Wahlfachkataloge) ist wie folgt zu ändern:

**Im Wahlfachkatalog für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre** ist

„Allgemeine Psychologie“ zu ersetzen durch „Grundlagen der Psychologie für B. Sc.“

„Medienwissenschaft“ zu ergänzen.

**Im Wahlfachkatalog für den Studiengang Sozialwissenschaften** ist

„Allgemeine Psychologie“ zu ersetzen durch „Grundlagen der Psychologie für B. Sc.“

„Humangeographie“ zu streichen

„Freizeit und Tourismus“ zu streichen

„Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und ländlicher Raum“ zu ergänzen.

„Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie“ zu ergänzen

„Grundlagen räumlicher Planung und Entwicklung“ zu ergänzen.

**Im Wahlfachkatalog für den Studiengang Volkswirtschaftslehre** ist

„Allgemeine Psychologie“ zu ersetzen durch „Grundlagen der Psychologie für B. Sc.“

„Humangeographie“ zu streichen

„Freizeit und Tourismus“ zu streichen

„Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und ländlicher Raum“ zu ergänzen.

„Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie“ zu ergänzen

„Grundlagen räumlicher Planung und Entwicklung“ zu ergänzen.

**08. In Anhang 2** sind die Lehrveranstaltungen zum Wahlfach „Methoden der Wirt-

schafts- und Sozialforschung“ wie folgt zu ersetzen: „WuS I (6 LP), WuS II 6 LP) oder WuS III (12 LP).

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprü-

fungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre –  
Dienstleistungsmanagement**

vom 11. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und des § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement

vom 31. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 45ff. vom 12. September 2011) wird wie folgt geändert:

**01. In § 2 Abs. 1 Punkt 1. a.** wird der **erste Satz** ersetzt durch folgenden Satz: „in den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften mit einer Note von mindestens 2,0 oder einer Note zwischen 2,0 und 2,7 und dabei mindestens 25 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z. B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) oder“.

**02. In § 2 Abs. 1 Punkt 1. b.** wird der **erste Satz** ersetzt durch folgenden Satz: „in einem Studienfach mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftssoziologie, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik) mit einem Anteil von mindestens 40 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und mit einer Note von mindestens 2,0 oder einer Note zwischen 2,0 und 2,7 und dabei mindestens 25 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z. B. empirische Sozialforschung, Mathematik,

Methodenlehre, Statistik)“.

**03. In § 2 Abs. 1 Punkt 2. a.** wird die Zahl 36 durch 40 und die Note 2,3 durch 2,0 ersetzt.

**04. In § 2 Abs. 1 Punkt 2. b.** werden die Noten 2,3 und 2,9 durch 2,0 und 2,7 und die Zahlen 24 und 36 durch 25 und 40 ersetzt.

**05. In § 6 Abs. 1** werden am Ende folgende Sätze eingefügt: „Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung mit einem Gewicht von 25% berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen.“

**06. In § 7 Abs. 1, Satz 1** wird das Wort „Durchführung“ durch „Anmeldung“ ersetzt.

**07. In Anhang 2** sind folgende Wahlfächer zu ergänzen: „Survey-Statistik: Statistik“ und „Survey-Statistik: quantitative Methoden“.

**08. Anhang 3: Modulplan (zu §4, Abs. 7)** ist wie folgt zu ersetzen:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Dauer in Sem.</b>	<b>LP</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>
Dienstleistungsökonomik (Grundlagenmodul)	1	10	Klausur	unbenotete Prüfungsvorleistung (Eingangstest Mathematik/Statistik und ggf. Planspiel)
Forschungsprojekt	2	20	Hausarbeiten mit Präsentationen	erfolgreiche Teilnahme an Gruppenarbeiten
<b>Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre</b>				
Bei der Wahl einer BWL-Spezialisierung müssen jeweils die zugehörigen Module A und B belegt werden.				
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	keine
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	keine
Business- und Dienstleistungsmar- keting – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung (75%)	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Business- und Dienstleistungsmar- keting – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung (75%)	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	keine
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	keine
Financial Economics and Risk Management – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	unbenotete Prüfungsvorleistung
Financial Economics and Risk Management – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	unbenotete Prüfungsvorleistung
Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	unbenotete Prüfungsvorleistung
Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	unbenotete Prüfungsvorleistung
Handel und Internationales Marketing-Management – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	keine
Handel und Internationales Marketing-Management – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	keine
Human Resource Management and Employment Relations in Service Industries – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	keine
Human Resource Management and Employment Relations in Service Industries – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung (75%)	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Revisions- und Treuhandwesen – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung (75%)	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Revisions- und Treuhandwesen – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung (75%)	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Strategisches Dienstleistungsma- nagement – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	keine
Strategisches Dienstleistungsma- nagement – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Prä- sentationen oder mdl. Prüfung	keine

Wahlpflichtmodule <sup>*)</sup>	Dauer in Sem.	LP	Modulprüfung	Prüfungsvorleistungen
Wahlfach I	1	10	gem. PO des exportierenden Faches	gem. PO des exportierenden Faches
Wahlfach II	1	10	gem. PO des exportierenden Faches	gem. PO des exportierenden Faches

\*) Vgl. zu den möglichen Wahlfächern Anhang 2

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprü-

fungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Fachprüfungsordnung  
der Universität Trier  
für die Prüfung in den  
integrierten Bachelorstudiengängen  
Betriebswirtschaftslehre/  
Sozialwissenschaften/  
Volkswirtschaftslehre**

vom 11. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und des § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mehrfachstudium
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Zeugnis
- § 10 Inkrafttreten – Außerkrafttreten
- § 11 Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modularisierter Studienverlauf  
Anhang 2: Wahlfachkataloge (zu § 4, Abs. 6)

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ in Betriebswirtschaftslehre, „Bachelor of Science“ in Sozialwissenschaften und „Bachelor of Science“ in Volkswirtschaftslehre (abgekürzt: „B.Sc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung* für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Mathematikkenntnisse auf einem Abiturniveau, das zur Teilnahme an den mathematisch/statistisch orientierten Lehrveranstaltungen befähigt.
- Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Die Studiengänge Betriebswirtschafts-

lehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre werden als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten.

(2) Die Studiengänge sind Ergebnis eines integrierten Studienkonzeptes der drei WiSo-Fächer BWL, Soziologie und VWL. Alle drei Studiengänge sind integrierte Studiengänge. Das bedeutet, dass jeder Studiengang immer auch Lehrinhalte aus den beiden anderen Studienfächern (BWL, Soziologie bzw. VWL) beinhaltet.

(3) Die Bachelorstudiengänge beinhalten mit dem Studienprojekt eine Lehr- und Lernform, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.

**§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) liegt zwischen 100 und 132 SWS.

(2) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele und Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) Studierende haben in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre genau eine und im Studiengang Sozialwissenschaften zwei der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Spezialisierungen als Spezialisierung zu bestimmen:

Spezialisierungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre	Spezialisierungen im Studiengang Sozialwissenschaften	Spezialisierungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre
I. Marketing, Strategy and Human Resources	I. Kommunikation und Wissen	I. Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung
II. Accounting, Finance and Taxation	II. Arbeit und Sozialpolitik	II. Staatswissenschaft
	III. Markt und Organisation	III. Geld und Internationale Wirtschaft
		IV. Empirische Wirtschaftsforschung

Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre werden i. d. R. pro Spezialisierung mehrere Module angeboten, aus denen die Studierenden die Spezialisierungsmodule (A und B) grundsätzlich frei wählen können. Im Studiengang Volkswirtschaftslehre sind die Module je Spezialisierung genau vorgegeben, und im Studiengang Sozialwissenschaften sind zwei Spezialisierungen zu wählen. Die Festlegung auf die Spezialisierung im Studiengang erfolgt mit der Anmeldung zur jeweils ersten Modulprüfung. Eine Änderung der Spezialisierung ist

nicht möglich und kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

(5) Die WiSo-Integration beinhaltet ein vertiefendes Studium der den gewählten Studiengang ergänzenden WiSo-Fächer. Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre kann die WiSo-Integration II auch durch das Fach „Wirtschaftsinformatik“ oder eine zweite Spezialisierung in BWL ersetzt werden. Bei einer zweiten Spezialisierung in BWL ist das gewählte Modul aus der bisher noch nicht ge-

wählten Spezialisierung zu wählen. Vom Fach Soziologie werden für die WiSo-Integration spezielle Veranstaltungen angeboten (vgl. Anhang 1). Wird das Fach VWL als WiSo-Integration gewählt, so sind Module aus den Vertiefungsveranstaltungen der VWL sowie den A-Modulen der VWL-Spezialisierungen frei wählbar. Wird das Fach BWL im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften als WiSo-Integration gewählt, so sind Module aus den Vertiefungs- und Spezialisierungsveranstaltungen der BWL frei wählbar.

Das Studienprojekt ist im gewählten Studiengang zu absolvieren.

(6) Wahlfächer sind Angebote aus den drei WiSo-Fächern sowie Wahlmöglichkeiten außerhalb der bestehenden WiSo-Fächer. Die möglichen Wahlfächer der Studiengänge sind dem Katalog in Anhang 2 zu entnehmen. Bei Wahlfächern aus den WiSo-Fächern können nur solche Module gewählt werden, die nicht bereits im Rahmen der Spezialisierung im Studiengang bzw. der WiSo-Integration belegt wurden. Module aus den Vertiefungsveranstaltungen können nur dann als Wahlfach gewählt werden, wenn sie nicht dem gewählten Studiengang angehören. Werden Module aus den Spezialisierungen der VWL als Wahlfach gewählt, so können nur die A-Module gewählt werden. Werden Module aus der Soziologie als Wahlfach gewählt, so können im Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nur Module aus dem Angebot der WiSo-Integration der Soziologie gewählt werden. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem WiSo-Bereich stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(7) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach im Studiengang. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Für die Wahlfächer der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA-Englisch und FFA-Französisch) hat der jeweils zuständige Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin mit Abschluss der Anmeldungen der Studierenden zur ersten FFA-Prüfung (FFA-Englisch I bzw. FFA-Französisch I) dem HPA schriftlich anzuzeigen, welche Studierende die FFA als Wahlfach gewählt haben.

(8) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der FFA setzt vertiefende Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch eine zweistündige Klausur geführt (Eingangstest). Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von den Erfordernissen des Satzes 2 befreien. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der FFA zu stellen, mit einem beglaubigten Nachweis des Sprachniveaus von mindestens B2 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of References for Languages) oder äquivalenten Nachweisen (z. B. TOEFL-Test). Dieser Nachweis darf i. d. R. nicht älter als zwei Jahre sein.

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Hochschullehrer besteht aus dem jeweiligen Dekan bzw. der Dekanin, jeweils einer Professorin bzw. einem Professor oder Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer aus den drei Fächern BWL, Soziologie und VWL. Die Gruppe der Studierenden entsendet ein zusätzliches, nicht-stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren oder Professorinnen unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb der Studiengänge haben die drei WiSo-Fächer auf Weisung des Dekans oder der Dekanin jeweils eine/n Beauftragte/n zu benennen, der/die die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 6 Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung mit einem Gewicht von 25% berücksichtigt werden (prüfungsre-

vante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Modulen, die nicht aus dem Lehrangebot der WiSo-Fächer stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt 60 oder 90 Minuten (vgl. Anhang 1). Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der integrierten Einführung, des Studienprojekts, der

Bachelorarbeit, den Seminaren und den Wahlfächern zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt acht Mal die Möglichkeit zu einem dritten Prüfungsversuch gewährt, wenn ein

Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Dabei besteht die Option auf einen dritten schriftlichen Prüfungsversuch vier Mal im Rahmen der Module 2 bis 13 und auf einen dritten mündlichen Prüfungsversuch (sog. mündliche Er-

gänzungsprüfung) vier Mal im Rahmen der Vertiefungs- und der Spezialisierungs-Veranstaltungen (Module 14 bis 16 und 19 bis 22). Im Grundlagenstudium können die vier schriftlichen Drittversuche wie folgt auf die verschiedenen Module verteilt werden:

Grundzüge der BWL I und II	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Grundzüge der VWL I und II	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Grundzüge der Soziologie I und II	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Quantitative empirische Sozialforschung *)	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Mathematik I und II *)	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Statistik I und II	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Ergänzungsfach	max. ein dritter schriftlicher Versuch

\*) Im Studiengang Sozialwissenschaften wird das Modul „Mathematik II“ durch das Modul „Qualitative empirische Sozialforschung“ ersetzt. Für die Module „Quantitative empirische Sozialforschung“ (Modul 8) und „Qualitative empirische Sozialforschung“ (Modul 10) wird in diesem Studiengang gemeinsam nur ein dritter schriftlicher Versuch gewährt.

Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung sowie zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird oder wenn versucht wird, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(5) Die Wahlfächer zur FFA werden nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für die Studienfächer BWL, Soziologie und VWL an der Universität Trier geprüft. Die übrigen Wahlfächer aus dem WiSo-Bereich unterliegen den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

(6) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

(7) Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden

Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

(8) Es besteht die Möglichkeit, benotete Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten als Zusatzfächer zu belegen, die nicht in die Berechnung der Endnote einfließen. Die Zusatzfächer können in dem Bereich der Spezialisierungen und der Wahlfächer (siehe Anhang 2) belegt werden, soweit sie nicht bereits als Spezialisierung oder Wahlfach (vgl. § 4, Abs. 4) im regulären Studium belegt wurden. Die Spezifizierung von Zusatzfächern ist verbindlich und kann nicht mehr mit „regulären Modulen“ getauscht werden.

#### § 7 Mehrfachstudium

(1) Ein Mehrfachstudium liegt vor, wenn von Studierenden an der Universität Trier mehr als einer der integrierten Bachelorstudiengänge parallel oder aufeinander folgend studiert wird. Im Falle eines Mehrfachstudiums innerhalb der Studiengänge werden die sozioökonomischen Grundlagen (Module 1 bis 12) und die WiSo-Integration I (= Studiengang des Erststudiums) anerkannt.

(2) Bei der Wahl der weiteren Prüfungsfächer sind folgende Regelungen zu beachten:

- In der Spezialisierung sowie in der WiSo-Integration II müssen Module gewählt werden, die nicht im Erststudium gewählt wurden.
- Das Wahlfach darf nicht mit dem Wahlfach des Erststudiums übereinstimmen.

#### § 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (12 LP) und ist im gewählten Studiengang zu schreiben.

(2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deut-

schen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(4) In die fachliche Betreuung und die Begutachtung von Bachelorarbeiten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

#### § 9 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

#### § 10 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-

öffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27 S. 1228), geändert durch Änderungsordnung vom 12. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 20. November 2009, S. 20) außer Kraft.

#### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig an der Universität Trier in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden, studieren nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008, (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, S. 1228), geändert durch Änderungsordnung vom 12. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 20. November 2009, S. 20). Auf Antrag können sie ab dem WS 2013/2014 nach der vorliegenden Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Fachprüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwen-

dung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben wurden und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung ablegen.

Trier, den 11. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereich IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Anhänge Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre,  
Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften**

**Anhang 1: Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 100-132 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 80-92 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20-40 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**2.1 Pflichtmodule**

Modul Nr.	Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
1	Integrierte Einführung	2 Sem.	5	keine	Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten)
2a	Grundzüge der BWL I für BWLer	1 Sem.	5	keine	Klausur (90 Minuten)
2b	Grundzüge der BWL I für Nicht-BWLer	1 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
3a	Grundzüge der BWL II für BWLer	1 Sem.	5	keine	Klausur (90 Minuten)
3b	Grundzüge der BWL II für Nicht-BWLer	1 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
5	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	1 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
6	Grundzüge der Soziologie I	1 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
7	Grundzüge der Soziologie II	1 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
8	Quantitative empirische Sozialforschung	2 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
9	Mathematik I	1 Sem.	5	keine	Klausur (90 Minuten)
10	Mathematik II *)	1 Sem.	5	keine	Klausur (90 Minuten)
11	Statistik I	1 Sem.	5	Keine	Klausur (90 Minuten)
12	Statistik II	1 Sem.	5	Keine	Klausur (90 Minuten)

\*) Im Studiengang Sozialwissenschaften wird das Modul „Mathematik II“ durch das sich über zwei Semester erstreckende Modul „Qualitative empirische Sozialforschung“ (5 LP) ersetzt. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Klausur von 60 Minuten.

Die Pflichtmodule 1-12 ergeben zusammen die „sozioökonomischen Grundlagen“.

Modul Nr.	Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
13	Ergänzungsfach **)	1 Sem	10	BWL: keine SozW: Quantitative emp. Sozialforsch.; Statistik I+II VWL: Statistik I+II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
14a	Vertiefung im Studiengang BWL: ABWL I	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15a	Vertiefung im Studiengang BWL: ABWL II	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
16a	Vertiefung im Studiengang BWL: ABWL III	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
14b	Vertiefung im Studiengang Sozialwissenschaften: Soziologie I	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
15b	Vertiefung im Studiengang Sozialwissenschaften: Soziologie II	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
16b	Vertiefung im Studiengang Sozialwissenschaften: Soziologie III	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
14c	Vertiefung im Studiengang VWL: AVWL I	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15c	Vertiefung im Studiengang VWL: AVWL II	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
16c	Vertiefung im Studiengang VWL: AVWL III	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
17	Studienprojekt ***)	1-2 Sem.	18	sozioökonomische Grundlagen und Bestehen der Prüfungsvorleistung	Hausarbeit
18	Bachelor-Arbeit	1 Sem	12	sozioökonomische Grundlagen und mind. 100 LP	schriftliche Arbeit

\*\*) Das Ergänzungsfach lautet im Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Recht“, im Studiengang Sozialwissenschaften „Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten“ und im Studiengang Volkswirtschaftslehre „Ökonometrie“.

\*\*\*) Eine Prüfungsvorleistung im Studienprojekt wird nur im Studiengang Betriebswirtschaftslehre verlangt.

## 2.2 Wahlpflichtmodule

	Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
19	Spezialisierung im Studiengang, Teil A	1 Sem	10	Grundzüge im gewählten Studiengang	siehe Tabelle 1
20	Spezialisierung im Studiengang, Teil B	1 Sem	10	Grundzüge im gewählten Studiengang	siehe Tabelle 1
21	WiSo-Integration I	1 Sem	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
22	WiSo-Integration II	1 Sem	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
23	Wahlfach	2 Sem	10	siehe Tabelle 2	siehe Tabelle 2

Tabelle 1: Spezialisierungs-Module in den Studiengängen (Module 19 und 20)

**Spezialisierungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre:**

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
(I) Marketing, Strategy and Human Resources (MSH): Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(I) Marketing, Strategy and Human Resources (MSH): Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(II) Accounting, Finance and Taxation (AFT): Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(II) Accounting, Finance and Taxation (AFT): Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

**Spezialisierungen im Studiengang Sozialwissenschaften:**

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
(I) Kommunikation und Wissen	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
(II) Arbeit und Sozialpolitik	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
(III) Markt und Organisation	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Kommunikation und Wissen“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Arbeit und Sozialpol.“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Markt und Organisation“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Strukturen und Kulturen“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

**Spezialisierungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre:**

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
(I) Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung: Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(I) Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung: Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
(II) Staatswissenschaft: Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(II) Staatswissenschaft: Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
(III) Geld und Internationale Wirtschaft: Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(III) Geld und Internationale Wirtschaft: Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
(IV) Empirische Wirtschaftsforschung: Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(IV) Empirische Wirtschaftsforschung: Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)

Tabelle 2: Wahlfächer aus dem WiSo-Bereich (Modul 23)

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
Wahlfach „Ökonometrie“	1 Sem	10	Statistik I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Wahlfach „Wirtschaftsstatistik“	1-2 Sem	10	Statistik I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Wahlfach FFA „Englisch“	1-2 Sem	10	bestandener Eingangstest	Prüfung gem. der FFA-Prüfungsordnung
Wahlfach FFA „Französisch“	1-2 Sem	10	bestandener Eingangstest	Prüfung gem. der FFA-Prüfungsordnung
Wahlfach Betriebswirtschaftslehre	1-2 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Wahlfach Soziologie	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	abhängig von gewähltem Modul
Wahlfach Volkswirtschaftslehre	1-2 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Nicht-WiSo-Wahlfächer gem. Anhang 2	1-2 Sem	10	Voraussetzung gem. Regelung des jeweils zuständigen Faches	Prüfung gem. Prüfungsregelung des jeweils zuständigen Faches

**Anhang 2: Wahlfachkataloge (zu § 4, Abs. 6)****(A) Wahlfachkatalog für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre**

- Grundlagen der Psychologie für B.Sc.
- Betriebswirtschaftslehre \*)
- Erziehungswissenschaften
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch
- Japanologie
- Katholische Theologie
- Mathematik
- Medienwissenschaft
- Ökonometrie
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Sinologie
- Slavistik/Russisch
- Soziologie \*)
- Volkswirtschaftslehre \*)
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht
- Wirtschaftsstatistik

\*) Im Zeugnis ist der Name des gewählten Moduls als Wahlfach auszuweisen.

**(B) Wahlfachkatalog für den Studiengang Sozialwissenschaften**

- Grundlagen der Psychologie für B.Sc.
- Betriebswirtschaftslehre \*)
- Erziehungswissenschaften
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch
- Grundlagen der Humangeographie I:  
Bevölkerungsgeographie und ländlicher Raum
- Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie
- Grundlagen räumlicher Planung und Entwicklung
- Japanologie
- Katholische Theologie
- Mathematik
- Ökonometrie
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Sinologie
- Slavistik/Russisch
- Soziologie \*)
- Volkswirtschaftslehre \*)
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsstatistik

\*) Im Zeugnis ist der Name des gewählten Moduls als Wahlfach auszuweisen.

**(C) Wahlfachkatalog für den Studiengang Volkswirtschaftslehre**

- Grundlagen der Psychologie für B.Sc.
- Betriebswirtschaftslehre \*)
- Erziehungswissenschaften
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch
- Grundlagen der Humangeographie I:  
Bevölkerungsgeographie und ländlicher Raum
- Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie
- Grundlagen räumlicher Planung und Entwicklung
- Japanologie
- Katholische Theologie
- Mathematik
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Recht
- Sinologie
- Slavistik/Russisch
- Soziologie \*)
- Volkswirtschaftslehre \*)
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsstatistik

\*) Im Zeugnis ist der Name des gewählten Moduls als Wahlfach auszuweisen.